OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950192/9/SE

Datum:
Linz, 3. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. K., vertreten durch Mag. C. K., Rechtsanwalt, X, X, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Scharten vom 21. Juni 2022, betreffend Urlaubsersatzleistung und Treueabgeltung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die für eine 28-jährige Dienstzeit gebührende Treueabgeltung 3,745,30 Euro brutto sowie die Ersatzleistung für noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub im Ausmaß von 900,77 Stunden 10.271,20 Euro brutto betragen, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich des Antrages der Beschwerdeführerin auf Feststellung weiterer, über die Treueabgeltung und Urlaubsersatzleistung hinausgehender, bestehender Ansprüche aufgrund der Versetzung in den Ruhestand stattgegeben. Der Spruchteil des Bescheides des Gemeindevorstandes der Gemeinde Scharten vom 21. Juni 2022 “Darüberhinaus stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche aus Ihrem Dienstverhältnis zur X zu.” wird aufgehoben und diesbezüglich die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeindevorstand der Gemeinde Scharten zurückverwiesen.

II. Gegen dies Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 16. Mai 2022 beantragte S. K. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand die bescheidmäßige Erledigung ihrer restlichen Ansprüche wie Treueabgeltung, Urlaubsersatzleistung, Überstunden.

I.2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Scharten (im Folgenden: belangte Behörde) stellte mit Bescheid vom 21. Juni 2022 (nach Gemeindevorstandsbeschlusses am selben Tag) fest, dass die Treueabgeltung aufgrund einer 27-jährigen Dienstzeit der Beschwerdeführerin 3.457,20 Euro brutto sowie eine Ersatzleistung für noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub im Ausmaß von 634 Stunden und 6 Minuten 19.156,42 Euro brutto betragen.

I.3. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, den angefochtenen Bescheid abzuändern und die Treueabgeltung, die Urlaubsersatzleistung, die Überstunden und sonstige Beendigungsansprüche im gesetzlichen Ausmaß zuzuerkennen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

- Es sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar, wie sich die Treueabgeltung errechnet.
- Aufgrund der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit sei der nicht konsumierte Urlaub nicht verfallen/verjährt. Der restliche Urlaubsanspruch betrage daher 910,46 Stunden.
- Die Bemessungsbasis für die Urlaubsersatzleistung sei nicht richtig berechnet worden.
- Die noch offen von der Beschwerdeführerin geleisteten Überstunden im Ausmaß von 91:07 Stunden blieben völlig unberücksichtigt.

I.4. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 2. August 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. Jänner 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie der von den Parteien eingebrachten Unterlagen und Stellungnahmen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Beschwerdeführerin wurde mit Ablauf des 30. April 2022 in den Ruhestand versetzt.

II.2.2. Die Wochendienstzeit der Beschwerdeführerin betrug 40 Stunden. Der Monatslohn setzte sich in den maßgeblichen Kalenderjahren wie folgt zusammen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Gehalt	4.425,50	4548,10	2.705,60	2.744,80	2.881,00
Kinderbeihilfe	30,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Aufwandsentschädigung	127,50	131,40			
Überstundenpauschale	535,49	547,97			
Dienstvergütung EDV	79,70	82,20			
Fahrtkostenzuschuss	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33
Kassenfehlentschädigung	12,80	12,80			

II.2.3. Das Ausmaß der nicht verbrauchten Urlaubskontingente zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung beträgt insgesamt 900,77 Stunden und setzt sich wie folgt zusammen:

Kalenderjahr 2018: 100,77 Stunden
Kalenderjahr 2019: 240,00 Stunden
Kalenderjahr 2020: 240,00 Stunden
Kalenderjahr 2021: 240,00 Stunden
Kalenderjahr 2022: 80,00 Stunden

II.2.3. Unter Zugrundelegung des Vorrückungsstichtages (15. März 1992) stellt sich die Dienstzeit der Beschwerdeführerin wie folgt dar:

15.03.1992 bis 14.04.2002: 10 Jahre, 30 Tage
19.04.2003 bis 14.10.2007: 4 Jahre, 5 Monate, 25 Tage
17.01.2008 bis 30.04.2022: 14 Jahre, 3 Monate, 13 Tage

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002, LGBl. Nr. 52/2002, idgF, lauten:

„§ 121
Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubsersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur selben Gemeinde bzw. zum selben Gemeindeverband übernommen wird (Urlaubsersatzleistung).
(2) [...]
(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.
(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.
(5) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind
1. der Monatsbezug,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1),
3. die pauschalierten Nebengebühren,
4. die Kinderbeihilfe,
welche für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung der Beamtin bzw. des Beamten auszugehen. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Leistungen nach Z 1 bis 4 für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.
[…]

§ 165
Bezüge

(1) Dem (Der) Bediensteten gebühren Monatsbezüge. Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, einer allfällig gewährten Pauschalzulage sowie einer allfälligen Gehaltszulage.
[…]

§ 169
Erhöhung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung

(1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten Erfahrungszeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Erfahrungszeiten aus vorangegangenen Dienst- und Versorgungsverhältnissen, im gesamten Höchstausmaß der im Abs. 2 angeführten Zeiten von zehn Jahren, zuzüglich eines allfälligen Qualifikationsausgleichs, sowie die im Anschluss daran im Dienstverhältnis verbrachten Treuezeiten. Das Besoldungsdienstalter wird während aufrechtem Dienstverhältnis, in Zeiten einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG, Außerdienststellung oder Dienstfreistellung fortgeschrieben. Zeiten eines Karenzurlaubs werden dabei nach Maßgabe des § 170 berücksichtigt.
(2) […]
(3) […]
(4) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus können weitere Zeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dies erfordern, wobei die Kriterien des Abs. 3 sinngemäß gelten. Treffen Zeiten nach Abs. 2 Z 1 und Z 4 zusammen und wird dabei die maximale Gesamtanrechnungsdauer überschritten, so ist die Reihenfolge der Anrechnung so vorzunehmen, dass Zeiten nach Z 4 zuerst zur Anrechnung gelangen, wenn dies insgesamt günstiger ist.
[…]

§ 193
Gehaltszulage

(1) Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Gehaltszulage eines Beamten (einer Beamtin) ist ruhegenussfähig.
[…]

§ 194
Nebengebühren

[…]
(2) Die in den §§ 196 Abs. 1 bis 6 und 8, 197 Abs. 1 bis 4, 198, 199 und 200 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen

Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.
[...]

§ 199
Aufwandsvergütung

(1) Der (Die) Bedienstete hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwands, der ihm (ihr) in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.
[...]

§ 200
Dienstvergütung

(1) Bediensteten kann vom Gemeindevorstand eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn sie
1. Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten (Erschwernisabgeltung) oder
2. Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten (Gefahrenabgeltung) oder
3. Dienste verrichten, die besonders anspruchsvoll und mit einer der in Z 1, 2 oder § 199 angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind und

die in Z 1 bis 3 angeführten Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind (§ 165 Abs. 3).
[...]

§ 208
Jubiläumszuwendung

[...]
(2) Dienstzeit im Sinn des Abs. 1 ist das Besoldungsdienstalter, ohne die Ausnahmezeiten im Sinn des § 169 Abs. 4.
[...]

§ 209
Treueabgeltung für Beamte (Beamtinnen)

[...]
(3) Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100% und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um weitere 10% des Monatsbezugs, der dem Beamten (der Beamtin) im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat. Abweichend davon tritt an die Stelle des letzten Monatsbezugs der letzte nach § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. L-PG aufgewertete Monatsbezug im vollen Beschäftigungsausmaß, wenn das für den Beamten (die Beamtin) günstiger ist.

(4) Bei der Berechnung der maßgeblichen Dienstzeit nach Abs. 2 werden Bruchteile eines Jahres voll berücksichtigt, wenn sie mehr als 6 Monate betragen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.
(5) Zur Dienstzeit im Sinn der Abs. 1 und 2 zählen die im § 208 Abs. 2 angeführten Zeiten.
[…]

§ 251
Pauschalzulage

(1) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2017 noch im aktiven Dienststand befindlichen Bediensteten, erfolgt die Abgeltung bisher noch nicht berücksichtigter Vordienstzeiten in Form einer Pauschalzulage. […]“

III.2. Treueabgeltung:

III.2.1. Zur Dienstzeit nach § 209 Abs. 1 und 2 Oö. GDG zählen die im § 208 Abs. 2 Oö. GDG angeführten Zeiten.

Nach § 208 Abs. 2 Oö. GDG ist Dienstzeit das Besoldungsdienstalter, ohne die Ausnahmezeiten im Sinn des § 169 Abs. 4 leg. cit.

Dem Besoldungsdienstalter sind die "dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten“, also die Vordienstzeiten, anzurechnen.

Der Vorrückungsstichtag der Beschwerdeführerin ist der 15. März 1992. Die anzurechnende Dienstzeit der Beschwerdeführerin stellt sich wie folgt dar:

15.03.1992 bis 14.04.2002: 10 Jahre, 30 Tage
19.04.2003 bis 14.10.2007: 4 Jahre, 5 Monate, 25 Tage
17.01.2008 bis 30.04.2022: 14 Jahre, 3 Monate, 13 Tage

II.2.2. § 209 Abs. 3 Oö. GDG legt fest, dass bei der Berechnung der Dienstzeit Bruchteile eines Jahres voll berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 6 Monate betragen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Dementsprechend ergeben sich aus den maßgeblichen Zeiträumen

15.03.1992 bis 14.04.2002: 10 Dienstjahre,
19.04.2003 bis 14.10.2007: 4 Dienstjahre und
17.01.2008 bis 30.04.2022. 14 Dienstjahre.

Das sind insgesamt 28 Dienstjahre.

II.2.3. Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 % und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um 10 % des Monatsbezuges, der der Beschwerdeführerin im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat.

Der letzte Monatsbezug (Gehalt, Pauschalzulage, Gehaltszulage) für April 2022 betrug 2.881 Euro brutto.

Die Treueabgeltung beträgt somit 2.881 Euro brutto für 25 Dienstjahre und 864,3 Euro brutto für die weiteren drei Dienstjahre. Das sind insgesamt 3.745,30 Euro brutto.

III.3. Urlaubsersatzleistung:

III.3.1. Entsprechend § 121 Abs. 3 Oö. GDG beträgt das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß für den nicht verbrauchten Erholungsurlaub bei einer Wochendienstzeit von 40 Stunden für

- 2018 als viertvorangegangenes Kalenderjahr: 0 Stunden
- 2019 als drittvorangegangenes Kalenderjahr: 80 Stunden
- 2020 als zweitvorangegangenes Kalenderjahr: 160 Stunden
- 2021 als vorangegangenes Kalenderjahr: 160 Stunden
- 2022 als laufendes Kalenderjahr: 80 Stunden

III.3.2. Die Bemessungsbasis der Urlaubsersatzleistung setzt sich gemäß § 121 Abs. 5 Oö. GDG aus dem Monatsbezug, der aliquoten Sonderzahlung (ein Sechstel des Monatsbezuges, pauschalierter Nebengebühren und der Kinderbeihilfe zusammen.

Der Monatsbezug besteht gemäß § 165 Abs. 1 Oö. GDG wiederum aus dem Gehalt, einer allfällig gewährten Pauschalzulage sowie einer allfälligen Gehaltszulage.

Daraus ergibt sich für die maßgeblichen Kalenderjahre folgende Bemessungsbasis:

	2019	2020	2021	2022
Monatsbezug Gehalt: Pauschalzulage: Gehaltszulage:	4548,10	2.705,60	2.744,80	2.881,00
aliquote Sonderzahlung	758,02	450,93	457,47	480,17
Pauschalierte Nebengebühren Überstundenpauschale: Aufwandsentschädigung: Dienstvergütung EDV:	 547,97 131,40 82,20			
Kinderbeihilfe	15,00	15,00	15,00	15,00
Bemessungsbasis	6.082,69	3.7171,53	3.217,27	3.376,17

III.3.3. Entsprechend § 121 Abs. 6 Oö. GDG berechnet sich die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden.

Die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden (konkret 40) beträgt 173,2.

III.3.4. Urlaubsersatzleistung

	2019	2020	2021	2022
Bemessungsbasis	6.082,69	3.171,53	3.217,27	3.376,17
Ersatzleistung pro Urlaubsstunde	35,12	18,31	18,58	19,49
ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß	80	160	160	80
Ersatzleistung	2.809,60	2.929,60	2.972,80	1.559,20

Die Urlaubsersatzleistung für die Kalenderjahre 2018 bis 2022 beträgt insgesamt 10.271,20 Euro brutto.

III.3.5. Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass die ständige Judikatur, so auch der EuGH, in jenen Fällen, in denen aufgrund eines Krankenstandes der Erholungsurlaub nicht konsumiert werden kann, eine Verkürzung dessen nicht zulässig sei, ist Folgendes auszuführen:

Eine Kürzung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes an sich liegt nicht vor.
§ 121 (3) Oö. GDG, welcher ident mit § 13c Abs. (3) Oö. Landes-Gehaltsgesetz ist, regelt die Urlaubsersatzleistung unabhängig davon, aus welchem Grund der Erholungsurlaub nicht verbraucht werden konnte.
Der VfGH stellte in seiner Entscheidung vom 28. November 2022, E 2624/2022-5, fest zu § 13c Oö. GDG fest:
„Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dass das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt […] und der zufolge dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Beamten ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen ist […], die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.“

III.4. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Konkret unterließ die belangte Behörde jegliche Ermittlungen betreffend Vorliegen und Abgeltung von Zeitguthaben bzw. Überstunden zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und führte dazu auch nichts im angefochtenen Bescheid aus.

Es wurden zwar nach der mündlichen Verhandlung von der belangten Behörde noch Unterlagen über die Zeiterfassung und Abgeltung von Zeitguthaben/Überstunden aus dem Jahr 2015 vorgelegt, doch läge die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG. Die erforderliche

Ermittlung und Prüfung weiterer noch eventuell bestehender Ansprüche der Beschwerdeführerin aufgrund der Ruhestandsversetzung kann durch die belangte Behörde rascher durchgeführt werden, weil auch alle erforderlichen Unterlagen bei dieser vorhanden sein müssen. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer